



Staatssekretariat für Wirtschaft secO
Herr Ch. Etter, Präsident der
Zollexpertenkommission
Effingerstr. 1
3003 Bern

Brugg, 18. Januar 2011

Zuständig: Thomas Jäggi
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: SBV zu Tot Rev VUZPE 110117.doc

Konsultation der Zollexpertenkommission: Allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer; Totalrevision der Ursprungsregelverordnung

Sehr geehrter Herr Etter,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der
Ursprungsregelverordnung.

Bemerkungen zur Anpassung der Ursprungsregeln

In offeneren und mehr und mehr liberalisierten Märkten werden die Ursprungsnachweise auch für die Landwirtschaft wichtiger. Weil der Veredelungsverkehr zunehmend liberalisiert wird, kommt einer korrekten Anwendung der Ursprungsregelungen künftig wesentlich grössere Bedeutung zu.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) legt Wert darauf, dass die schweizerische Ursprungsbeglaubigung nur erteilt wird, wenn die Produktion in der Schweiz stattgefunden hat. Dabei muss der Vorgang der Produktion die Eigenschaften des Produktes wesentlich bestimmen. Unabhängig davon, ob im Zollrecht durch die Verarbeitung ein neuer so genannter zollrechtlicher Ursprung begründet werden kann, muss die Herkunft der Rohstoffe bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Konsumenten und Käufer klar ersichtlich sein. Die klare Deklaration der Herkunft von landwirtschaftlichen Produkten und verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkten ist für den SBV sehr wichtig. Der Täuschungsschutz muss im Sinne des Lebensmittelgesetzes zwingend gewährleistet sein. Ist diese Bedingung zum Schutz der Konsumenten und Käufer vor Täuschung nicht erfüllt, lehnt der SBV die Vereinfachung und Erleichterungen ab.

Der Harmonisierung und Anerkennung der Ursprungsregeln mit der EU, Norwegen und der Türkei wird für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete landwirtschaftliche Produkte nur zugestimmt, wenn die oben genannte Bedingung bezüglich Transparenz über die Rohstoffherkunft und den Täuschungsschutz erfüllt wird.

Bemerkungen zur Zollpräferenzverordnung

Die stetige Aufweichung und punktuelle Lockerung des Grenzschutzes für landwirtschaftliche Produkte wird abgelehnt. Das Instrument der Zollpräferenzen für Entwicklungsländer ist kritisch zu hinterfragen. Im Bericht wird eine Ländergruppe als „am wenigsten entwickelte Länder“ bezeichnet, denen diese Zollpräferenzen in erster Linie zugute kommen sollen. Bei diesen Ländern ist wohl eher eine Hilfe zur Verbesserung der internen Versorgungslage (Stichwort Ernährungssouveränität) angezeigt, als mittels Zollpräferenzen. Zu erwähnen ist, dass die Entwicklungshilfe des Bundes auf 0.5 % des Bruttoinlandproduktes erhöht werden soll. Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates hat dieser Erhöhung zugestimmt. Mit diesem Instrument kann den am wenigsten entwickelten Ländern sicher effizienter und besser geholfen werden.

Zollpräferenzen sind immer zeitlich zu befristen und nur wenn die Voraussetzungen noch gegeben sind, zu verlängern. Es ist unverständlich, wenn Länder, die sich in den vergangenen Jahren gut entwickelt haben, die früher gewährten Zollpräferenzen immer noch haben, da dieses Privileg gemäss seiner Bestimmung nur den am wenigsten entwickelten Ländern vorbehalten sein soll. Den international sehr wettbewerbsfähigen Ländern Brasilien und China sind keine Zollpräferenzen zu gewähren.

Die Instrumente Aussetzen der Zollpräferenz für eine Warengruppe ab einem Anteil am internationalen Handel von 3.25% und Anwendung der Schutzklausel für landwirtschaftliche Produkte sind zwingend nötig und müssen auch konsequent genutzt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Thomas Jäggi
im Auftrag von Dr. Heidi Bravo
Mitglied der Zollexpertenkommission